

Hochschulstudium während der Schulzeit

(Schülerstudium an der TU Darmstadt)

§ 54 V des Hessischen Hochschulgesetzes sieht vor, dass besonders begabten Schülerinnen und Schülern von einer Hochschule die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestattet werden kann. Zur Regelung der diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen Hochschule, Schulen, Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern treffen die Beteiligten folgende

Vereinbarung

zwischen der

**Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel,
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt**

und der Schule

vertreten durch

Adresse der Schule

§ 1

Die Technische Universität Darmstadt ermöglicht besonders begabten Schülerinnen und Schülern den Besuch universitärer Lehrveranstaltungen grundsätzlich in allen grundständigen Studiengängen mit Ausnahme der mit einer Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus) belegten Fächer.

§ 2

Die Auswahl geeigneter Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die jeweiligen Fachlehrer/innen bzw. die Schulleitung. Mit dem als Anlage 1 beigefügten Formular weisen die Schülerinnen oder Schüler gegenüber der Universität nach, dass die Schule und ggf. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten den Besuch universitärer Lehrveranstaltungen befürworten.

§ 3

Da es sich bei den genannten Veranstaltungen um außerschulische Veranstaltungen handelt, besteht keine schulische Aufsichtspflicht. Aufsichtspflichtig sind die Eltern.

§ 4

Die Beratung hinsichtlich der Fachauswahl erfolgt durch die Zentrale Studienberatung (ZSB) der TU Darmstadt (Dezernat II) in Absprache mit einer oder einem fachlich zuständigen Hochschullehrer/in, die oder der entweder von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagen werden kann oder von der Zentralen Studienberatung vermittelt wird.

§ 5

Die oder der fachlich zuständige Hochschullehrer/in kann die Eignung der Schülerin oder des Schülers in einem Gespräch überprüfen. Wird dabei die Eignung festgestellt, so sorgt die oder der Hochschullehrer/in für die Betreuung der Schülerin oder des Schülers durch eine Tutorin oder einen Tutor, die oder der geeignete Lehrveranstaltungen auf dem in Anlage 2 beigefügten Formular vorschlägt. Die Anzahl der besuchten Veranstaltungen soll pro Schüler/Schülerin und Semester zwei nicht übersteigen.

§ 6

Anhand des Formulars gem. § 5 stellt die Schule fest, ob der Besuch der Lehrveranstaltungen mit dem Schulunterricht vereinbar ist und ob ggf. Dispens erteilt werden kann, und vermerkt dies auf dem Formular.

§ 7

Für die zwischen Universität und Schule einvernehmlich festgestellten Lehrveranstaltungen beantragt die Schülerin oder der Schüler im Studierendensekretariat der TU Darmstadt die Ausstellung eines Gasthörerscheins.

Sie oder er ist von der Zahlung einer Gasthörergebühr befreit. Der Gasthörerantrag steht im Internet zur Verfügung unter www.tu-darmstadt.de > Studieren > Studienorganisation.

Dem Antrag ist eine Kopie der Anlage 2 beizufügen (s. §5).

§ 8

Die von der Schülerin oder dem Schüler als Gasthörerin oder Gasthörer erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag vom entsprechenden Fachbereich anerkannt. Studienzeiten können auf Antrag in dem Umfang angerechnet werden, der dem Anteil der besuchten Lehrveranstaltungen am Lehrplan eines Semesters in der Regelstudienzeit entspricht. Die Semester des Schülerstudiums werden bei späterer Einschreibung an der TU Darmstadt weder als Hochschul- noch als Fachsemester gezählt.

§ 9

Wird von der Tutorin oder dem Tutor festgestellt, dass die Schülerin oder der Schüler an den vereinbarten Lehrveranstaltungen unentschuldig nicht teilnimmt, so unterrichtet sie oder er die Schule. Die Schule entscheidet ggf. über den Widerruf der nach § 5 erteilten Genehmigung. Im Falle des Widerrufs unterrichtet sie die Universität. Der Gasthörerstatus wird entzogen.

§ 10

Vorstehende Regelung tritt zum Semester _____ in Kraft.

§ 11

Dieser Vertrag wird mit allen drei dazugehörigen Anlagen in jeweils zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Partner erhält eine Ausfertigung.

Darmstadt, den

.....
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel
Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

.....
Vertreter/in der Schule

.....
Stempel der Schule